

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.10.2016

Geschäftszeichen:

II 49-1.200.4-14/16

Zulassungsnummer:

Z-200.4-3

Geltungsdauer

vom: **6. Oktober 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Straße 107
70439 Stuttgart

Zulassungsgegenstand:

Reaktives Brandschutzsystem auf Stahlbauteilen
"Sika Unitherm Platinum"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der europäischen technischen Bewertung ETA-11/0014 vom 25. August 2016 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-200.4-3 vom 14. Januar 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 24. Oktober 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems auf Stahlbauteilen "Sika Unitherm Platinum" mit CE-Kennzeichnung nach der ETA-11/0014 vom 25. August 2016.

Das reaktive Brandschutzsystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"¹ und darf demgemäß in Innenräumen verwendet werden.

Das Bauprodukt "Sika Unitherm Platinum" erfüllt, auf Grundlage der geprüften Rezeptur, die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"² und darf dementsprechend im Außenbereich (d. h. Kontakt mit Niederschlagswasser zulässig) verwendet werden.

Andere Eigenschaften des Bauprodukts sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen, sondern der europäischen technischen Bewertung ETA-11/0014 vom 25. August 2016 zu entnehmen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das reaktive Brandschutzsystem muss der europäischen technischen Bewertung ETA-11/0014 vom 25. August 2016 entsprechen.

Das Bauprodukt ist eine 2-komponentige reaktive Brandschutzbeschichtung auf Stahlbauteilen auf Epoxidharzbasis.

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Die reaktive Brandschutzbeschichtung muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der reaktiven Brandschutzbeschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des reaktiven Brandschutzsystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss mit der CE-Kennzeichnung nach der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Brandschutzprodukte ETAG 018-2 versehen sein. Zusätzlich müssen die Komponenten des reaktiven Brandschutzsystems, ihre Verpackung oder die Beipackzettel vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Einzelkomponenten muss unter Bezug auf das Gesamtbeschichtungssystem erfolgen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

² Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser (2011), veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers, des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der europäischen technischen Bewertung ETA-11/0014 vom 25. August 2016 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werktagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind beim DIBt hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmung für die Ausführung

- 3.1 Die reaktive Brandschutzbeschichtung ist mit einer maximalen Gesamtschichtdicke von 4,8 mm auf das jeweilige Stahlbauteil aufzubringen.
- 3.2 Die reaktive Brandschutzbeschichtung kann optional mit der 2-komponentigen Grundbeschichtung "Sika Permacor-2706 EG" auf Epoxidharzbasis versehen werden.
- 3.3 Die reaktive Brandschutzbeschichtung kann optional mit der 2-komponentigen Deckbeschichtung "Sika Permacor-2330" auf Acryl-Polyurethan-Basis versehen werden.
- 3.4 Bei der Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt